

Die Strafgattung in diesem Artikel ist also im Maximum Zuchthaus ersten Grades, nun folgt im Artikel 99. Zuchthausstrafe zweiten Grades, und im Artikel 100. Arbeitshausstrafe. Insofern scheint die Stufenfolge im Gesetzentwurf sehr richtig berechnet zu sein. Dann muß ich bemerken, daß Verletzungen der Glieder der Königl. Familie, wenn sie so weit gehen, daß durch dieselben das Leben oder die Geisteskräfte der verletzten Person in Gefahr kommen, eine solche Rohheit des Verbrechers bekunden, daß wohl der erste Grad der Zuchthausstrafe eintreten kann. Auch kommt in Betracht, daß, da durch das Separatvotum des Herrn Bürgermeister Hübler die Unterscheidungsmerkmale zwischen dem ersten und zweiten Grad der Zuchthausstrafe etwas verwischt worden sind, die Zuchthausstrafe ersten Grades auch selbst in den Augen derer, die sie früher für unmäßig hart hielten, eine andere Gestalt erhalten haben wird.

Königl. Commissair D. Groß: Es ist von dem Antragsteller schon bemerkt worden, daß man bei Abfassung des Art. 95. nur lebenslängliche Zuchthausstrafe ersten Grades vor Augen haben konnte, da nach einer andern Bestimmung des Entwurfs dieselbe nur in diesem Grade erkannt werden konnte, und ich erlaube mir daher die Frage, ob es vielleicht angemessen sein dürfte, bei Art. 95. einen Zusatz zu machen, welcher dieses ausdrücklich ausspräche. Ich sollte glauben, daß der Richter bei solchen Verbrechen sich immer bewogen finden würde, den ersten Grad der Zuchthausstrafe zu erkennen, und dieses selbst stattfinden dürfte, wenn eine solche Bestimmung auch bei Art. 95. unterlassen werden sollte, da, wie schon der geehrte Referent bemerkt hat, bei den erwähnten Verbrechen sich eine so große Rohheit und Böswilligkeit herausstellt, daß sie mit der härtesten Freiheitsstrafe geahndet werden muß. Auch will ich darauf aufmerksam machen, daß ein großer Unterschied zwischen den im Art. 95. und im Art. 98. gedachten Thätlichkeiten stattfindet, denn im Art. 95. sind absichtlich nur thätliche Beleidigungen des Staatsoberhauptes erwähnt, da körperliche Verletzungen desselben, wenn sie bis zu dem im Art. 98. angegebenen Grade steigen, mehr als Hochverrath zu bestrafen sein würden, weil durch solche Verletzungen die persönliche Sicherheit des Königs gefährdet wird, auf welchen Fall die im Art. 79. ausgesprochene Strafbestimmung Anwendung leiden würde. Andere Thätlichkeiten gegen die Familie des Staatsoberhauptes, die nicht mit solchen Verletzungen verbunden sind, werden dagegen nach dem 99. Art. ausdrücklich mit Zuchthausstrafe zweiten Grades bedroht, und es würde, wenn man auch bei den im Art. 98. beschriebenen Verbrechen Zuchthausstrafe zweiten Grades nachlassen wollte, der Unterschied zwischen beiden Strafandrohungen fast ganz verschwinden.

Secr. Harz: Ich habe bei Entwerfung meines Amendements in der That geglaubt und glauben müssen, es wäre die Absicht unserer Deputation, dem Richter im Art. 95. die Wahl zwischen beiden Graden des Zuchthausstrafe zu überlassen; ich höre aber, daß das die Meinung der Deputation nicht ist, und bin für meine Person einverstanden, daß die im Art. 98.

genannten Verbrechen wohl in der Regel nur mit dem ersten Grade zu belegen sein werden; in besondern Fällen aber, wo dies nicht stattfände, wird die Begnadigung nachhelfen. Da ich nun meinen Antrag nur der Consequenz willen gestellt habe, die mir Art. 95. nothwendig zu machen schien, und ich nach dem, was erörtert worden ist, die Hoffnung schöpfen kann, es werde die Staatsregierung dafür sorgen, daß bei der Berathung in der II. Kammer die im Art. 95. gebliebene Lücke ausgefüllt wird, so nehme ich meinen Antrag zurück.

v. Biedermann: Man kann wohl annehmen, daß es bloß eine Sache der Redaktion ist, und die Worte „erster Grad“ einzuschieben sind.

Referent v. Carlowitz: Das würde ich nicht annehmen können, weil nach den Worten des Deputations-Gutachtens lebenslängliche Zuchthausstrafe ersten oder zweiten Grades stattfinden kann; bloße Redaktionsfache kann es nicht sein, ob ich schon für meine Person für den ersten Grad mich erklären mußte.

Präsident: Ich glaube, da das Amendement aufgehoben ist, jetzt die Frage stellen zu können auf das, was die Deputation zu Art. 98. vorgeschlagen hat. Die Kammer nimmt den Vorschlag der Deputation einstimmig an, und eben so wird der veränderte Artikel selbst einstimmig angenommen.

Nach dem Vortrage der Artikel 99., 100., 101. findet keine Diskussion statt, und alle 3 Artikel werden nach der Frage des Präsidenten einstimmig genehmigt, jedoch Art. 101. nach der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung: „Die im 97. Artikel erwähnten Ehrverletzungen gegen solche Personen sind mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 1 Jahre zu bestrafen.“

Zu dem Art. 102. liegt zwar ein Amendement des Herrn v. Belck vor, welches jedoch nach der Fragstellung des Präsidenten nicht unterstützt wird, dagegen wird der Artikel 102. einstimmig angenommen.

Referent v. Carlowitz trägt nun den von der Deputation vorgeschlagenen Zusatzartikel 102 b. („Sämmtliche in diesem Kapitel erwähnte Verbrechen sind als gleichartig zu betrachten“) vor, und auch dieser wird auf die Frage des Präsidenten einstimmig genehmigt. — —

Prinz Johann erscheint jetzt in der Kammer und wechselt als Referent den Platz auf der Rednerbühne mit dem v. Carlowitz.

Referent Prinz Johann geht nun zum III. Kapitel des zweiten Theils über, welcher in den §§. 103 — 114. von der Auflehnung gegen die Obrigkeit handelt. Der Art. 103. welcher die Ueberschrift führt „Oeffentliche Gewalt,“ wird mit den Vorschlägen der Deputation, welche das darin angedrohte Maximum der Strafe von 6 Monaten unter Zustimmung der Königl. Commissarien bis auf 1 Jahr ausdehnt, und den Wegfall des überflüssigen Wortes „thätlich“ vor „vergreift“ beantragt, nach der Frage des Präsidenten einstimmig genehmigt.

Art. 104. lautet: „Wenn Jemand gegen öffentliche Behörden selbst Drohungen ausstößt, oder dieselben gewaltthätig behandelt, um sie zu amtlichen Verfügungen zu nöthigen, oder